

Hauptabteilung II (Amtsanwaltssachen und sonstige Verfahren)

I. Amtsanwaltssachen

Nachstehende Strafsachen, für die der Richter beim Amtsgericht als Strafrichter gemäß § 25 GVG zuständig ist, mit Ausnahme der Sachen, die in die Zuständigkeit von besonderen Abteilungen oder Sonderdezernaten gehören:

1. Alle Vergehen, bei denen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe sechs Monate beträgt
2. Folgende allgemeine Vergehen:
 - Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
 - Amtsanmaßung (§ 132 StGB)
 - Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB)
 - Verstrickungs- und Siegelbruch (§ 136 StGB)
 - Missbrauch von Notrufen oder Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB)
 - Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145c StGB)
 - Beleidigung (§§ 185 - 187 StGB), es sei denn, dass sich die Tat gegen eine der in § 194 Abs. 4 StGB bezeichneten politischen Körperschaften richtet
 - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB), es sei denn, dass die Tat von einer der in § 201 Abs. 3 StGB bezeichneten Personen begangen worden ist
 - Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)
 - Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) und Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB), es sei denn, dass die Tat von einer der in § 203 Abs. 2 StGB bezeichneten Personen begangen worden ist
 - Körperverletzung in den Fällen der §§ 223, 224, 229 StGB, im Falle des § 229 StGB jedoch nur, soweit nicht eine der in § 226 StGB aufgeführten Folgen eingetreten ist
 - Nötigung (§ 240 StGB)
 - Bedrohung (§ 241 StGB)
 - Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB)
 - Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen (§ 290 StGB)
 - Vollrausch (§ 323a StGB), sofern der Amtsanwalt für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre
 - Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323b StGB)
 - Sämtliche Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht die Sonderabteilungen (40, 41, 42, 50, 51, 55, 56, 57, 60, 61, 71, 72, 73, 74) oder Sonderdezernenten zuständig sind.

3. Die folgenden Vergehen, soweit der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sachen oder der Schaden insgesamt 2.000,-- Euro nicht übersteigt:
 - Diebstahl (§ 242 StGB)
 - Unterschlagung (§ 246 StGB)
 - Entziehung elektrischer Energie (§ 248c StGB)
 - Betrug (§ 263 Abs. 1 StGB)
 - Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB)
 - Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
 - Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)

4. Folgende Vergehen, sofern der Amtsanwalt für die Verfolgung der diesen Vergehen zugrunde liegenden Vortat zuständig ist oder wäre:
 - Begünstigung (§ 257 StGB)
 - Strafvereitelung (§ 258 StGB)
 - Hehlerei (§ 259 StGB)
 - Fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen (§ 148b der Gewerbeordnung)

5. Folgende Vergehen auf dem Gebiet des Straßenverkehrsstrafrechts:
 - Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), wenn bei dem Verkehrsunfall nur Sachschaden eingetreten ist
 - Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB)
 - Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)
 - Vollrausch (§ 323a StGB), sofern der Amtsanwalt für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre
 - § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes
 - § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
 - §§ 21, 22, 22a und 22b Straßenverkehrsgesetz
 - Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1, 2 und 4 der Abgabenordnung), soweit es sich um Hinterziehung von Kraftfahrzeugsteuer handelt und der Schaden insgesamt 2.000,-- Euro nicht übersteigt
 - Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr, ausgenommen damit zusammenhängende Verstöße gegen § 130 OWiG

6. Vergehen nach folgenden weiteren Nebengesetzen:
 - §§ 95 und 96 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz
 - §§ 84 Abs. 1 und 2, 85 Asylverfahrensgesetz
 - § 9 Freizügigkeitsgesetz/EU
 - §§ 24, 26 und 27 Versammlungsgesetz

7. Ist der Amtsanwalt für die Bearbeitung einer Straftat zuständig, verfolgt er auch die Ordnungswidrigkeiten, die mit der Straftat zusammenhängen (§ 42 OWiG).

8. Die Abteilungen 20 - 24 sind nicht zuständig:

- a) wenn mit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nrn. 1 bis 4 und 6 StGB zu rechnen ist,
- b) wenn das Verfahren in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bereitet oder aus sonstigen Gründen, z.B. wegen der Person des Beschuldigten oder Geschädigten, erhebliche Bedeutung hat,
- c) wenn sich das Verfahren gegen Angehörige ausländischer Truppen richtet.

Ergibt sich die Unzuständigkeit während des Verfahrens, so sind die Sachen in den Fällen a) – c) über den Abteilungsleiter an die zuständige Abteilung abzugeben.

II. Sonstige Verfahren

1. Sonderdezernat Beziehungsgewalt

- a) Vergehen wegen Zwangsheirat (§ 237 StGB), Nachstellung (§ 238 StGB) und Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz (§ 4 GewSchG) sowie Strafsachen im Zusammenhang mit Beziehungsgewalt.
- b) Strafsachen gemäß obiger Regelung Nr. I sowie besonders zugeschriebene Verfahren, die jeweils im Zusammenhang mit Beziehungsgewalt stehen.

Strafsachen im Zusammenhang mit Beziehungsgewalt liegen immer dann vor, wenn der Auslöser einer Tat in der jeweiligen Beziehung selbst liegt und die sachbearbeitende Polizeidienststelle die Bearbeitung des Verfahrens im staatsanwaltschaftlichen Sonderdezernat für erforderlich erachtet.

Eine Bearbeitung im Sonderdezernat ist dann nicht erforderlich, wenn

- a) ein Verfahren vorliegt, das eine erstmalige Tat zum Gegenstand hat und keine Eskalation zu erwarten ist sowie keine weiteren einschlägigen Vorfälle gegen den Beschuldigten aktenkundig sind, oder
- b) das Verfahren vorrangig in einem anderen Sonderdezernat bzw. als besonders zugeschriebenes Verfahren der Hauptabteilungen III – VII zu bearbeiten ist oder
- c) es sich um eine Jugendschutzsache handelt.

Abgaben und Übernahmeablehnungen bedürfen der Gegenzeichnung des HAL II.

2. Ordnungswidrigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz.

3. Verkehrsstrafsachen und Kraftfahrzeugdelikte einschließlich Vergehen nach § 370 Abs. 3 AO durch Hinterziehung von Kfz-Steuer, soweit diese nicht unter die obige

Regelung Nr. I. 5. fallen sowie Schienen- und Luftverkehrsstraft- und -
ordnungswidrigkeitssachen.

Zuständigkeitsverteilung nach Buchstaben:

- Abteilung 20: I. Buchstaben A – Dyr
II. Ziffern 1. und 2. Buchstaben A – Drehe
II. Ziffer 3. Buchstaben A – Eg
- Abteilung 21: I. Buchstaben Dys – Kanav
II. Ziffern 1. und 2. Buchstaben Drehf – Jeze
II. Ziffer 3. Buchstaben Eh – Jom
- Abteilung 22: I. Buchstaben Kanaw – Nehk
II. Ziffern 1. und 2. Buchstaben Jezf – Mro
II. Ziffer 3. Buchstaben Jon – Moo
- Abteilung 23: I. Buchstaben Nehl – Schwerd
II. Ziffern 1. und 2. Buchstaben Mrp – Schuett
II. Ziffer 3. Buchstaben Mop – Schuel
- Abteilung 24: I. Buchstaben Schwere – Z
II. Ziffern 1. und 2. Buchstaben Schuetu – Z
II. Ziffer 3. Buchstaben Schuem – Z